



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Februar 2012 (02.03)  
(OR. fr)**

**6950/12**

**JUR 107  
COMER 40**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Juristischen Dienstes  
für den AStV (2. Teil)

---

Betr.: **Beim Gerichtshof anhängige Rechtssachen**

- Rechtssache C-15/12 P (Dashiqiao Sanqiang Refractory Materials Co. Ltd)  
= Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2011 in  
der Rechtssache T-423/09
- 

1. Mit Urteil vom 16. Dezember 2011 hat das Gericht der Europäischen Union die Klage<sup>1</sup> der Dashiqiao Sanqiang Refractory Materials Co. Ltd auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 826/2009 des Rates vom 7. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China abgewiesen.
2. Mit Klageschrift vom 13. Januar 2012, die dem Rat mit Schreiben des Kanzlers des Gerichtshofs vom 20. Januar 2012 zugestellt worden ist, hat die Klägerin ein Rechtsmittel im Hinblick auf die Aufhebung des Urteils vom 16. Dezember 2011 eingelegt. Dabei stützt sie sich auf folgende Rechtsmittelgründe:

---

<sup>1</sup> Dok. 15940/09 vom 12.11.2009.

- Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler begangen, als es abgelehnt habe, darüber zu entscheiden, welche Methode für den Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert bei der Ausgangsuntersuchung herangezogen worden sei, und habe somit nicht glaubhaft zu dem Schluss gelangen können, dass bei der Überprüfung die "gleiche Methodik" im Sinne des Artikels 11 Absatz 9 der Grundverordnung<sup>2</sup> angewandt worden sei.
  - Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler begangen, als es die Auffassung vertreten habe, dass die Organe gehalten seien, die bei der Ausgangsuntersuchung angewandte Methode für den Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert nicht mehr heranzuziehen, wenn diese zu einer Berichtigung führe, die nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung nicht erlaubt sei, und somit die Begriffe "Berichtigung" und "Vergleichsmethode" verwechselt.
  - Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, weil es die Auffassung vertreten habe, dass die Differenz des Erstattungssatzes der bei der Ausfuhr erstatteten Mehrwertsteuer zwischen dem von der Ausgangsuntersuchung und dem von der Überprüfung erfassten Zeitraum eine Veränderung der Umstände darstelle, die eine Änderung der Methode rechtfertige, wobei er jedoch nicht nachgewiesen habe, dass diese Differenz die Inanspruchnahme der bei der Ausgangsuntersuchung herangezogenen Vergleichsmethode ausgeschlossen hätte.
3. Der Rat kann gemäß Artikel 115 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bei diesem binnen zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelschrift eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen.
4. Der Generaldirektor des Juristischen Dienstes hat Herrn Jan-Peter HIX, Berater im Juristischen Dienst des Rates, zum Bevollmächtigten des Rates in dieser Rechtssache bestellt. Herr Hix wird von Herrn Georg BERRISCH und Frau Agnieszka POLCYN (COVINGTON & BURLING, Brüssel) unterstützt.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 343 vom 22.12.2009, S. 51.